

Anleihebedingungen SpaceX Token

ISIN DE000A4ARGT1

1. Nennbetrag, Verbriefung, Kryptowertpapierregister, Übertragung

- 1.1 Die Cometum Direct Invest GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Gräfelfing (die „Emittentin“) begibt bis zu 20.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „Nennbetrag“) der Serie „SpaceX Tokenized Bond“ (die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (der „Gesamtnennbetrag“).
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin wird eine registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG bestimmen und diese den Anleihegläubigern gemäß Ziff. 10 bekannt machen. Bis zu dieser Benennung gilt die Emittentin als registerführende Stelle gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.
- 1.3 Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt entweder als Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 eWpG oder als Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Als Inhaber der Schuldverschreibungen wird im Falle der Sammeleintragung eine Verwahrerin (die „Verwahrerin“) eingetragen, die die Schuldverschreibungen gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die Berechtigten aus den Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) verwaltet, ohne selbst Berechtigte zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG), im Falle der Einzeleintragung der Anleihegläubiger. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung effektiver Schuldverschreibungsurkunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 1.4 Im Falle der Sammeleintragung gelten die Anleihegläubiger als Miteigentümer nach Bruchteilen an den in Sammeleintragung eingetragenen Schuldverschreibungen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich gemäß § 9 Abs. 1 eWpG nach dem Nennbetrag der für den Anleihegläubiger in Sammeleintragung genommenen Rechte.
- 1.5 Die Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger von der Emittentin Zahlungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu verlangen. Zahlungen an die Anleihegläubiger hängen von den Erlösen ab, die die Emittentin aus der Veräußerung der Beteiligung an der SpaceX Inc. (nachfolgend die „Beteiligung“) erzielt.
- 1.6 Die Emittentin wird das eingezahlte Anleihekaptal (der „ausstehende Nennbetrag“) abzüglich der Emissionskosten ausschließlich für den Erwerb der Beteiligung sowie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen verwenden.

- 1.7 Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Im Falle der Sammeleintragung können die Miteigentumsanteile der Anleihegläubiger an dem als Sammelbestand eingetragenen Schuldverschreibungen nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts durch Einigung und Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses mit der Verwahrerin übertragen werden. Im Falle der Einzeleintragung erfolgt die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Umtragung der Schuldverschreibungen im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber auf Weisung des Anleihegläubigers.

2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 2.2 Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Gewinnanteile und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a) die Zahlungen zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen, oder
 - b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- 2.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

3. Verzinsung

- 3.1 Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 31. Januar 2026 und endet mit Ablauf des 30. Januar 2029. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit um jeweils 12 Monate bis längstens zum 30. Januar 2031 durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Ende der Laufzeit zu verlängern.
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden innerhalb eines Monats nach dem Ende der Laufzeit (der Tag der tatsächlichen Zahlung der „Rückzahlungstag“) vorbehaltlich der

Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 zum Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt. Soweit die Emittentin den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstag nicht (vollständig) an die Anleihegläubiger leistet, erlöschen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen erst am Tag der vollständigen Zahlung des Rückzahlungsbetrages.

- 4.3 Der „Rückzahlungsbetrag“ beträgt 100% des Nennbetrages zzgl. eines variablen Gewinnanteils in Höhe von 85,0% des Veräußerungsgewinns.

„Veräußerungsgewinn“ ist der der Emittentin zugeflossene Erlös infolge einer Beendigung der Beteiligung abzüglich a) der Erwerbskosten für den Erwerb der Beteiligung inklusive aller Erwerbsnebenkosten sowie b) aller bei der Emittentin anfallenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben sowie sonstigen Abzügen anlässlich der Beendigung der Beteiligung.

„**Beteiligung**“ ist eine direkte oder indirekte Aktienbeteiligung an der SpaceX Inc. mit Sitz in San Francisco, Kalifornien („SpaceX“). Die Beteiligung kann unmittelbar von der Emittentin erworben werden und/oder mittelbar von einer oder mehreren Beteiligungsgesellschaft(en), an denen die Emittentin beteiligt ist.

„**Beendigung der Beteiligung**“ ist die Veräußerung der Beteiligung durch die Emittentin oder eine Beteiligungsgesellschaft.

- 4.4 Der variable Gewinnanteil wird an die Anleihegläubiger anteilig im Verhältnis des ausstehenden Nennbetrages des Anleihegläubigers zum ausstehenden Nennbetrag aller Anleihegläubiger ausgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird von der Emittentin berechnet.
- 4.5 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen zu erwerben und zu veräußern.

5. Handlungspflichten der Emittentin

- 5.1 Die Emittentin stellt sicher, dass die Beteiligung über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ordnungsgemäß gehalten wird. Soweit die Beteiligung mittelbar über eine Beteiligungsgesellschaft gehalten wird, stellt die Emittentin sicher, dass ihre Rechte als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft entsprechend ausgeübt werden, um die wirtschaftliche Teilhabe an der SpaceX Inc. zu wahren.

6. Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung

- 6.1 Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen.
- 6.2 Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

- 6.3 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 6.4 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem geöffnet ist und Zahlungen abwickelt.
- 6.5 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Der Anleihegläubiger muss dann seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Hinterlegungsstelle geltend machen.

7. Steuern

- 7.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Kündigung durch Anleihegläubiger

- 8.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 8.1.1 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 8.1.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird

oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

- 8.1.3 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 8.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- 8.1.5 der Anleihegläubiger oder im Falle einer Sammeleintragung auch die Verwahrerin der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein anderes elektronisches Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in Ziff. 8 geregelten oder sonstiger außerordentlichen Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 8.2 Eine Kündigungserklärung nach dieser Ziff. 8 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in Textform (§ 126b BGB) samt Glaubhaftmachung der Berechtigung an den Schuldverschreibungen (z.B. aktueller Depotauszug) übersendet und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligestellung gemäß dieser Ziff. 8 ergibt.
- 8.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

9. Kündigung durch die Emittentin

- 9.1 Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn
- 9.1.1 innerhalb von 3 Monaten nach dem Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mindestens 20% des Gesamtnennbetrages platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurden; oder
 - 9.1.2 das Anleihekapital nicht für den Erwerb der Beteiligung verwendet werden kann (z.B. mangels Verfügbarkeit von Aktien); oder
 - 9.1.3 der Emittentin ein Erlös aus der Beendigung der Beteiligung zugeflossen ist.
- 9.2 Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

11. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

- 11.1 Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen einschließlich einzelner oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 11.2 Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache

- 12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

- 12.3 Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.
- 12.4 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.